



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 18. Januar 2018

Nr. 1

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
 - Dr. H.-Boschheidgen-Str. – Flurstück 374
 - Dr. H.-Boschheidgen-Str. – Flurstück 379
 - Dr. H.-Boschheidgen-Str. – Flurstück 393
 - Düsseldorfer Str. – Flurstück 27
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Aufhebung von Straßen
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
4. Bekanntmachung der Stadt Moers – Jahresabschluss zum 31.12.2016
5. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
6. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Wallach-Borth

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Dr.-H.-Boschheidgen-Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 12,
Flurstück: 374

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 18. Januar 2018



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Dr.-H.-Boschheidgen-Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 12,
Flurstück: 379

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

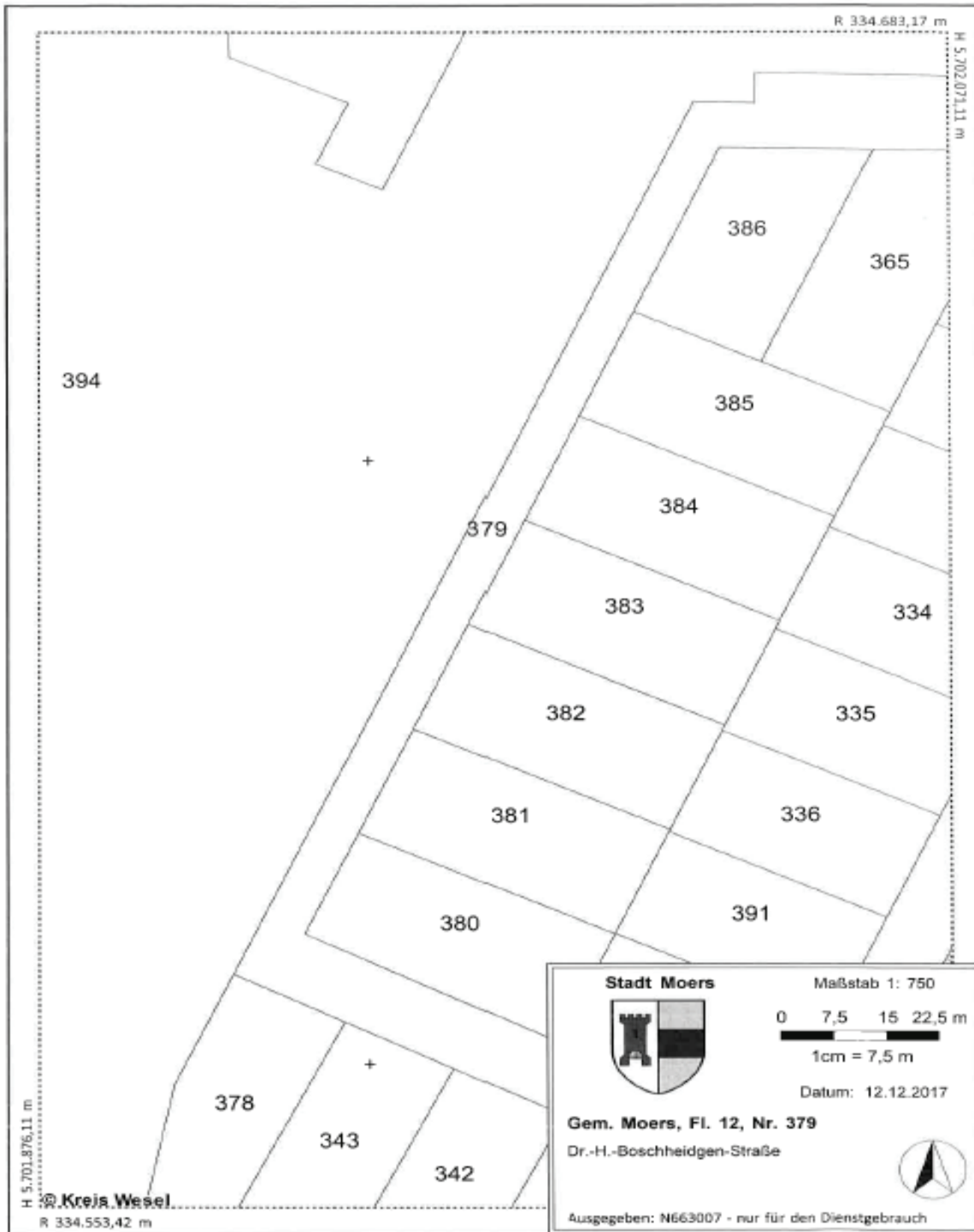
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 18. Januar 2018



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Dr.-H.-Boschheidgen-Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers
Flurstück: 393

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nord-rhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

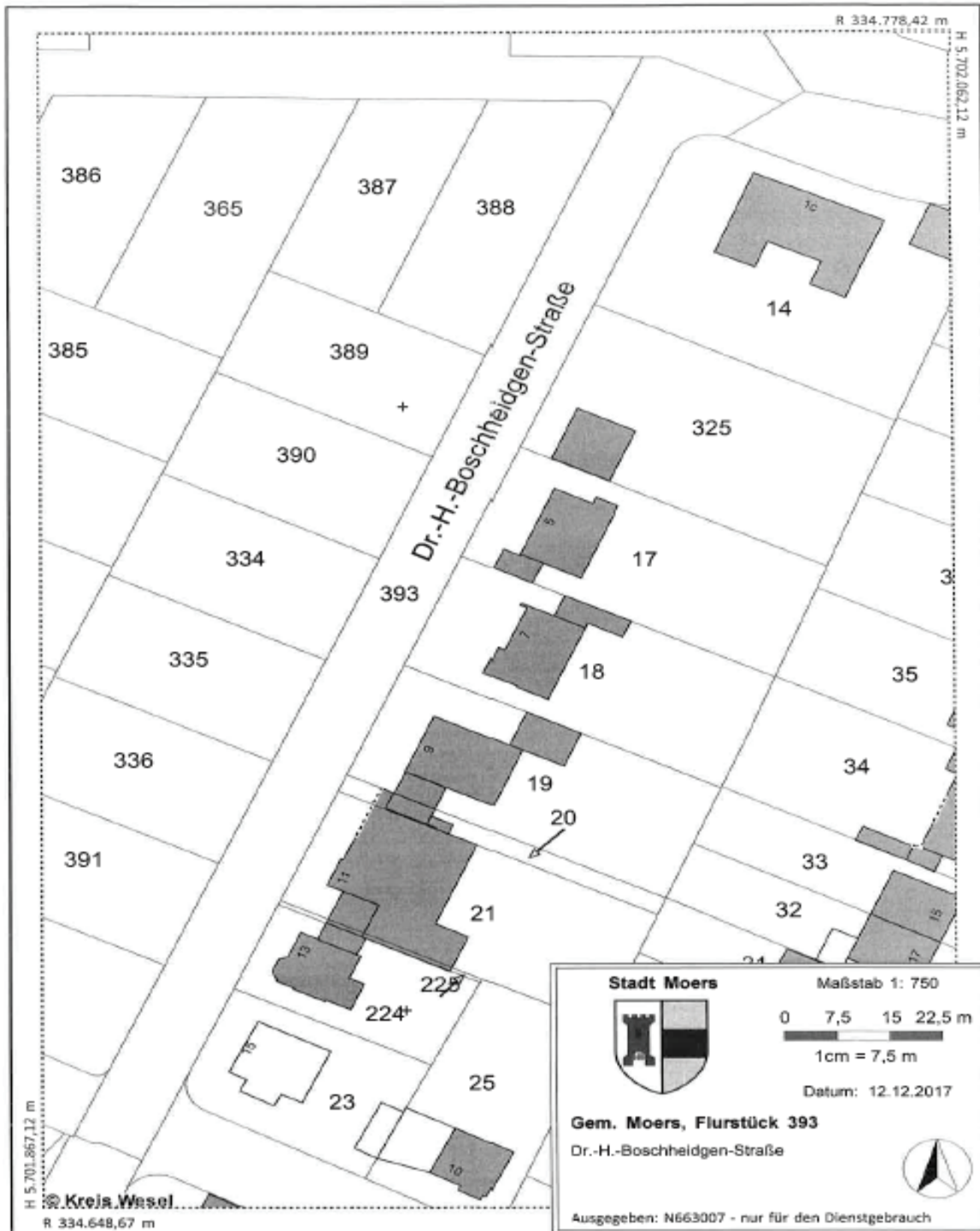
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Düsseldorfer Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 2,
Flurstück: 27

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

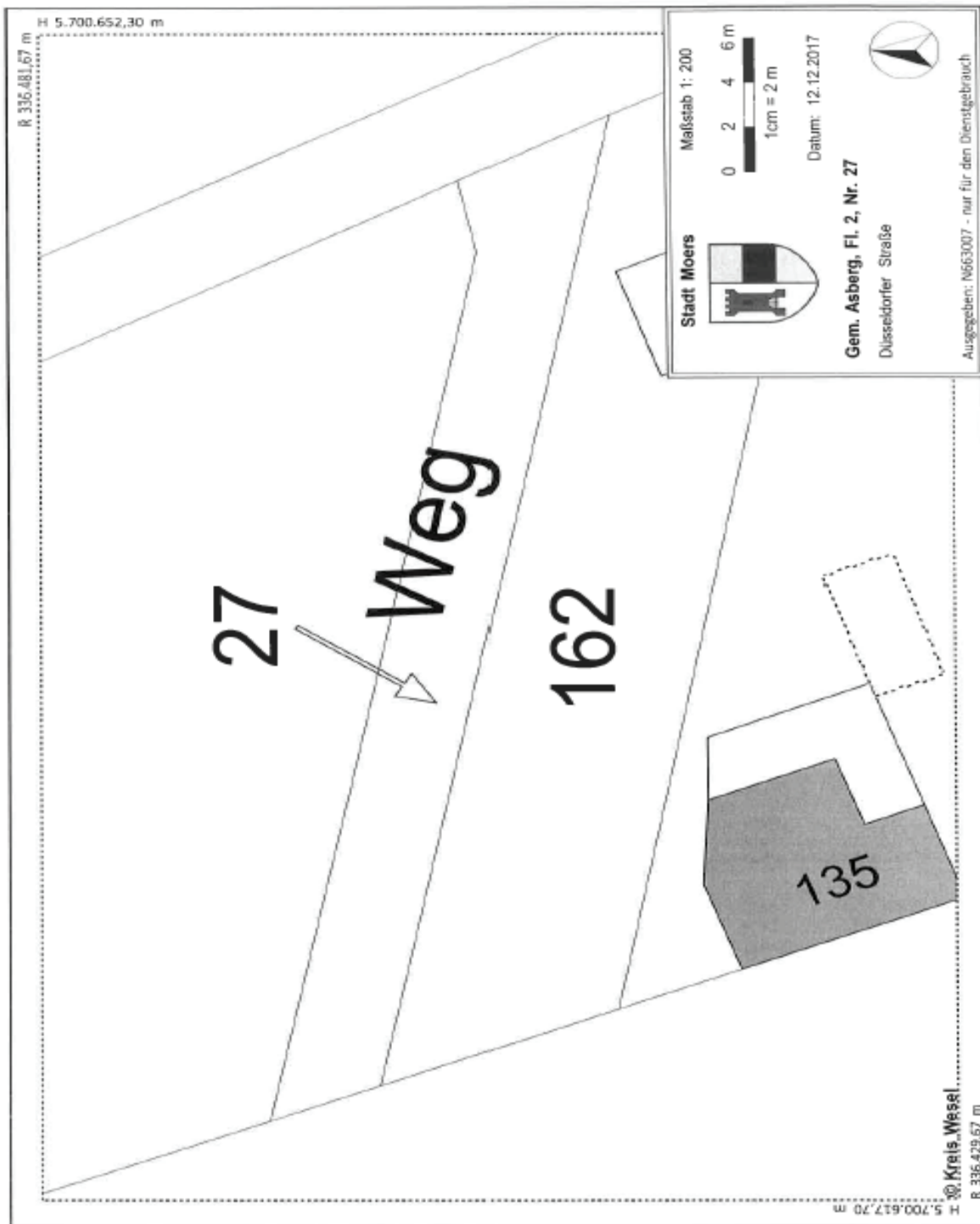
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.12.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Aufhebung von Straßen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgende Aufhebung beschlossen:

Aufhebung von Straßen

Die vom Aubruchsweg abgehende Straße Wiesenpfad wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 09.01.2018

Fleischauer
Bürgermeister

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
eines Dienstausses**

Der von der Stadt Moers für Sasa Gardijan ausgestellte Dienstauss Nr. 967 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauss gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Moers – Fachbereich Interner Service zuzuleiten.

Moers, den 18.12.2017

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Evers

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 18.08.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2017 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 04.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2016 mit der Bilanzsumme in Höhe von 1.051.852.268,94 € fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.356.532,71 € durch Ausweis des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in Höhe von 28.163.592,90 € auszugleichen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2016 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2016 liegt zur Einsichtnahme ab dem 18.01.2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 02.01.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2016

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	396.211,03	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.2 Sachanlagen	710.044.442,56	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	233.929.443,65	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss / Jahres-fehlbetrag	-10.356.532,71
		nicht gedeckter Fehlbetrag	10.356.532,71
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	0,00	2.1 für Zuwendungen	151.811.015,01
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.016.655,40	2.2 für Beiträge	43.347.512,99
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4 Liquide Mittel	43.081.411,25	2.4 Sonstige Sonderposten	378.423,31
3. Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.220.512,15	3. Rückstellungen	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	28.163.592,90	3.1 Pensionsrückstellungen	156.075.204,62
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	889.786,92
		3.4 Sonstige Rückstellungen	14.944.979,53
		4. Verbindlichkeiten	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	315.493.400,49
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	288.500.000,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	42.764.533,81

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 18. Januar 2018

	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.433.581,47
	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.319.686,95
	4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.557.725,50
	5. Passive Rechnungsabgrenzungen	9.336.418,34
1.051.852.268,94		1.051.852.268,94

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016 der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat am 04. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2016 wird mit der Bilanzsumme von 6.971.409,55 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 6.377.956,82 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers berücksichtigte Verlustübernahme für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 6.377.956,82 durch die Stadt Moers beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 1 – 18. Januar 2018

Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.11.2017

GPA NRW
Im Auftrag

Gregor Loges

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 295) öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 15.12.2017
Bildung in der Stadt Moers
– eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.12.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wallach-Borth
Az.: 7 17 05

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Flurbereinigung Wallach-Borth

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Wesel

Stadt Rheinberg

Gemarkung Borth

Flur 4	Flur- stücke	49 - 61, 63 - 70, 83, 96, 102 - 106, 108, 109, 138 - 140, 143 - 154, 156, 164 - 166, 169, 170, 172, 182, 183, 185 - 187
Flur 5	Flur- stücke	3, 6, 15 - 22, 24 - 34, 36 - 40, 44, 45, 74, 80, 83, 84, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 119 - 121, 123, 127, 128, 130, 140, 143, 144, 146, 147, 149 - 159, 161 - 170, 177 - 185, 187 - 203
Flur 6	Flur- stücke	5, 6, 21, 218, 219, 223 - 225, 227, 351, 381, 382, 462, 475, 476, 623, 624, 631, 637, 641, 649, 650, 653, 716, 852, 853, 866, 867, 873
Flur 7	Flur- stücke	6 - 9, 12 - 16, 19 - 22, 26 - 29, 37, 38, 40 - 44, 46, 47, 118 - 122, 124, 125, 127 - 147, 149 - 158, 198 - 205, 208 - 213, 215, 217, 218, 220 - 222, 227, 258, 262, 263, 279, 280, 301, 305, 306, 318, 334, 338, 345 - 351, 353, 354, 360 - 376, 380 - 384, 386, 387, 417 - 419, 430, 462, 517, 533, 628, 630, 631, 633 - 643, 654, 655, 675, 676, 681 - 683, 700, 758, 759, 854 - 856, 1106 - 1122, 1137, 1139, 1148 - 1154, 1156 - 1158, 1160, 1161, 1164, 1165, 1168 - 1170, 1173 - 1175, 1178, 1179, 1187 - 1189, 1192, 1268, 1269, 1279, 1280, 1300, 1319, 1320, 1398 - 1402, 1404 - 1410, 1418 - 1422,

1459, 1460, 1494, 1495, 1576, 1590 - 1593, 1600 - 1603, 1615 -1618, 1730 -
1733, 1842, 1857, 1858, 1955, 1956, 1960, 2135, 2142, 2144, 2145, 2221,
2222, 2247, 2323, 2324, 2377, 2383 - 2389, 2393, 2399, 2468, 2469, 2472 -
2475, 2482, 2502, 2503

Gemarkung Wallach

Flur 1	Flur- stücke	5, 6, 8 - 15, 17 - 29, 31 - 36, 69 - 83, 96 - 99, 148, 149, 151, 223, 224, 264, 265, 280, 298, 300, 378, 379, 382, 463, 498, 499, 517, 519 - 522, 593, 595 - 597, 696 - 699, 759, 798, 931 - 933, 957, 1132, 1195 - 1198, 1218 - 1225, 1266 - 1269, 1271, 1281, 1331, 1338, 1368 - 1382, 1394, 1507, 1508, 1510, 1520, 1521
Flur 2	Flur- stücke	70, 86
Flur 3	Flur- stücke	4, 5, 11 - 15, 20, 21, 25 - 27, 29 - 34, 48 - 50, 58, 59, 62, 65 - 67, 109 - 112, 114 - 118, 120, 123 - 128, 130 - 140, 153, 155, 157 - 167, 169, 171, 173, 183 - 188, 194, 196
Flur 4	Flur- stücke	7 - 10, 12 - 16, 18, 24 - 27, 32 - 45, 51 - 55, 58 - 60, 62, 64, 81, 82, 85, 92, 94, 95, 97, 99, 101 - 104, 112 - 124, 126 - 151, 153, 154, 161 - 197, 218 -225
Flur 5	Flur- stücke	24 - 29, 31 - 35, 37, 40, 41, 44, 45, 49 - 51, 57, 72, 74 - 76, 78 - 80, 82, 92, 112, 125, 221, 223 - 226, 263, 267, 268, 277 - 280, 282, 283, 292 - 294, 325 - 327, 330 - 332, 335, 336, 338 - 341, 374, 375, 379 - 385, 390, 391, 396, 398, 405, 408, 414 - 417, 443, 508 - 511, 515, 527, 528, 536 - 538, 651, 653, 695, 702, 779, 782, 783, 787, 788, 796 - 802, 805, 806, 813, 816, 825, 826

Gemarkung Ossenberg

Flur 2	Flur- stücke	7, 9, 20, 24, 25, 27, 31, 32, 37, 59, 60, 62, 66, 72 - 77, 81, 83, 85, 93, 97, 100, 108, 114, 115, 117 - 120, 123, 124, 127 - 129, 134 - 137, 139 - 142, 145, 146, 150 - 153, 155, 156, 160, 164 - 169, 171 - 187, 189, 193, 194, 198, 201, 211, 212, 214, 215, 220 - 238, 242, 243, 248, 250, 252, 253, 255, 257 - 259, 262 - 272, 275, 276, 278 - 280, 282, 285, 288, 290 - 299, 301 - 307
Flur 3	Flur- stücke	1 - 3, 7, 19, 24, 52, 545, 549, 554, 558, 561, 570, 571, 574, 979, 981 - 984, 987 - 991, 993, 996, 997, 999 - 1002, 1004, 1225 - 1228, 1477, 1478, 1482, 1485 - 1532, 1545 - 1550
Flur 4	Flur- stücke	2, 3, 9 - 15, 17 - 21, 23 - 35, 37 - 39, 41 - 56, 58 - 60, 66 - 68, 90, 253, 266 -269, 272, 442, 445 - 452, 477, 529 - 532, 535, 537, 698, 734, 743 - 745, 767 - 770

Gemeinde Alpen

Gemarkung Bönning

Flur 1	Flur- stücke	151, 180, 181, 523, 525, 546, 547, 565, 586, 588, 591 - 593
--------	-----------------	---

Gemarkung Drüpt

Flur 2	Flur- stücke	18, 27 - 43, 48 - 50, 57, 65, 66, 68, 69, 81 - 83, 262, 275, 278, 280, 283, 409 - 411, 416, 418 - 420, 422, 473 - 477, 480 - 485, 565, 568 - 570, 576, 585, 586, 667 - 679, 681 - 684, 686 - 693, 724, 725, 735, 736, 741, 745, 765, 766
--------	-----------------	--

Gemarkung Menzelen

Flur 11	Flur- stücke	128, 129, 131, 132, 134, 154, 155, 225, 342 - 347, 349
---------	-----------------	--

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 1.031 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadtverwaltung Rheinberg
Kirchplatz 10, Raum 247
47495 Rheinberg
- der Gemeindeverwaltung Alpen
Rathausstraße 5, Raum 224
46519 Alpen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth

mit Sitz in Rheinberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wallach-Borth nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung sind zwei voneinander unabhängige Planungen des Deichverbandes Duisburg Xanten einerseits sowie der Linksniederrheinischen Entwässerungsgesellschaft (LINEG) andererseits. Das Verfahren dient mithin zwei Unternehmensträgern:

- a) Der Deichverband Duisburg Xanten als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches Wallach, Rhein-Strom-km 806,0 und 810,4 (linkes Ufer) auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel. Der hierzu ergangene Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.08.2017 hat Bestandskraft erlangt (Az.: 54.04.01.08 – Wallach).
- b) Die LINEG als zuständige Trägerin der Gewässerunterhaltung beabsichtigt die Gewässerbaumaßnahme „Borthsche Ley“ vom Zusammenfluss mit dem Schwarzen Graben, nördlich der Ortslage Borth bis zum Rheinberger Altrhein in Ossenberg als Teil der Gewässerregulierung im Nordgebiet der LINEG. Für diese Maßnahme ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss aber noch nicht erlassen.

Da für die Sanierung des Rheindeiches und die Gewässerbaumaßnahme einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2016 für die Deichsanierung und 14.03.2017 für die Gewässerbaumaßnahme beim Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deich- und Gewässerbaumaßnahmen bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziffer 5 FlurbG).

Die beiden Planungen lösen einen Flächenbedarf von ca. 50 ha für die Unternehmensträger aus. Auch unter Berücksichtigung des derzeit zur Verfügung stehenden, aber zerstreut liegenden Vorratslandes der beiden Unternehmensträger in Größe von ca. 22 ha bleiben ländliche Grundstücke in großem Umfang bereitzustellen. Aufgrund der Eigentumsverflechtungen und der zersplitterten Eigentumsstrukturen erfolgt die Flächenbereitstellung für die beiden Planungen zweckmäßigerweise in *einem* Flurbereinigungsverfahren.

Es wird angestrebt, auch die restlichen noch benötigten Flächen, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu minimieren oder sogar ganz zu vermeiden. Über das maximale Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Im Zuge der Flächenbereitstellung für das Unternehmen können zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse die vorhandene agrarstrukturelle Situation verbessern.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Wallach-Borth möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 88 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG am 17.10.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck der Verfahrensart nach §§ 87 ff. FlurbG mit den hierbei anzuwendenden Sondervorschriften hingewiesen. Dabei wurde erläutert, dass die Kosten für den Erwerb der Flächen einschließlich der benötigten Ersatzgrundstücke sowie die Ausführungskosten von den Unternehmensträgern getragen werden (§ 104 i.V.m. § 88 Nr. 8 FlurbG). Darüberhinaus tragen die Unternehmensträger anteilig die von Ihnen verursachten Verfahrenskosten (§ 105 i.V.m. § 88 Nr. 9 FlurbG). Den Teilnehmern entstehen keine Kosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen einschließlich der nach den entsprechenden bundes- und landesrechtlich zu beteiligenden Naturschutzverbände und -vereinigungen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Da nach all dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1, § 87 Absatz 2 (Maßnahme der LINEG) und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Unternehmensflurbereinigung anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist.

Hinweis:

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Anordnungsbeschlusses Wallach-Borth angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Der Deichverband Duisburg Xanten, als Unternehmensträger für das in Absatz 2 a der Gründe benannte Vorhaben „Sanierung des Rheindeiches Wallach“, beabsichtigt bereits im Jahr 2018 mit den ersten Maßnahmen zu beginnen. Nach der Zeitplanung des Deichverbandes müssen zunächst Untersuchungen auf Kampfmittel stattfinden. Um die hierfür erforderliche Inanspruchnahme der Flächen im Flurbereinigungsverfahren sicherzustellen, sind umfangreiche Vorarbeiten seitens der Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Der Unternehmensträger hat nach Anordnung der Flurbereinigung einen Anspruch darauf, durch die Flurbereinigungsbehörde zeitgerecht in die benötigten Flächen eingewiesen zu werden. Hierzu sind Beweissicherungen für vorläufige Besitzregelungen nach § 36 Abs. 2 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG durchzuführen, um erforderlichenfalls die Einordnung der Flächen in den noch aufzustellenden Wertermittlungsrahmen zu ermöglichen.

Daher muss zeitnah auch die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfolgen, um bereits frühzeitig die Beteiligungsrechte des Vorstandes wahren zu können.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnellstmöglichen Sanierung des Rheindeiches, um den Hochwasserschutz in dem betroffenen Bereich sicherzustellen.

Somit ist auch die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit erlassenem Flurbereinigungsbeschluss im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Beide Planfeststellungsverfahren rechtfertigen für sich die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht mithin auch nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme der LINEG noch nicht erlassen ist. Eingriffe im ausschließlichen Einwirkungsbereich dieses Vorhabens sind allerdings erst nach Bestandskraft oder Anordnung der sofortigen Vollziehung der diesbezüglichen Planfeststellung möglich (§ 87 Absatz 2 FlurbG).

In dem Fall, dass beide Planfeststellungsverfahren scheitern und/oder eingestellt werden, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Scheitert nur eines der Vorhaben oder wird eingestellt, ist das Verfahrensgebiet entsprechend anzupassen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle des Gerichts zu übermitteln ist.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Im Auftrag

(LS)
gezeichnet
Ralph Merten

